

Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist

Bei der Lagerung von Festmist¹ kann ablaufende Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der Vorgaben des Wasser- und Düngerechtes sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar.

I. Lagerung von Festmist auf Mistplatten (Anforderungen an Neuanlagen):

Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anlage 7):

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser, das oberflächlich aus dem umgebenden Gelände abfließt, zu schützen. Eine Überfüllung der Dungstätte ist zu vermeiden.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das Niederschlagswasser, das mit Festmist verunreinigt ist, vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden, wenn keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- Einwandige Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftlageranlagen für flüssige allgemeine wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen > 25 m³ sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
- Es ist ein Abstand von 50 m zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten (§ 51 AwSV).
- Es dürfen keine Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Errichtung und Instandsetzung von Dungstätten > 1000 m³ nur von Fachbetrieben, die nach § 62 AwSV zugelassen sind.
- Inbetriebnahmeprüfung von Dungstätten > 1000 m³ durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV.
- Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- Zur Planung, Ausführung und zum Betrieb von Dungstätten wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 792 technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) verwiesen.
- Andere Lagermöglichkeiten für Festmist (Containerlösungen, etc.) sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten.

Betriebe, die Festmist erzeugen, müssen nach § 12 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV) ab 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die Menge Festmist, die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfällt, sicher lagern können (s. Anlage 9 DüV). Die Lagerung muss in flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlagen erfolgen. Eine Feldrandlagerung darf beim Nachweis der Lagerkapazitäten nicht berücksichtigt werden.

Eine Überdachung der Dunglagerstätte verringert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

II. Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen:

Die Zwischenlagerung von Festmist auf oder am Feld ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Dies ist kein Ersatz für mangelnde Lagerkapazität an der Hofstelle.

Der Festmist muss durchgerottet sein, um die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern zu verhindern.

Die Lagermenge muss in einem pflanzenbaulich sinnvollen Verhältnis zu der Fläche stehen, die damit gedüngt werden soll. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen, Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.

Eine vorübergehende Zwischenlagerung wird unter den nachfolgend konkret beschriebenen Bedingungen geduldet:

- Es darf kein Ablauf von Jauche oder verunreinigtem Niederschlagswasser in benachbarte Gräben, Gewässer bzw. Grundstücke stattfinden.
- Der Abstand zur Böschungsoberkante des nächsten Oberflächengewässers beträgt mindestens 20 m.
- Der Abstand zu Trinkwasserbrunnen beträgt mindestens 50 m.
- Nur auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.
- Nur auf Flächen, auf denen auch der Festmist gestreut bzw. ausgebracht wird.
- Nur auf weitgehend ebenen Flächen; auch bei geringer Hangneigung sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern des Lagers bzw. oberflächlichen Sickersaftabfluß zu treffen (Gräben/Wälle am Hangfuß).
- Eine Zwischenlagerung sollte nur in den Monaten März – Oktober erfolgen.
- Die Zwischenlagerung sollte einen Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten.
- Bei Lagerung länger als 4 Wochen, z. B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum vorsorglichen Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge empfohlen.

III. Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen ist grundsätzlich verboten:

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf stillgelegten oder nicht landwirtschaftlichen Flächen,
- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Schutzgebiet,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben, Dränsaugern und -sammlern,
- in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten

Hinweis: In den Schutzzonen III sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

IV. Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt:

Festmist von Huftieren oder Klautieren darf in dem Zeitraum vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (§ 6 Absatz 8 DüV).

Für alle weiteren Arten von Festmist mit einem wesentlichen N-Gehalt (Hühnertrockenkot, Geflügelmist, etc.) gelten die gleichen Sperrfristen wie für Gülle, Gärreste und Jauche.

¹Festmist nach Düngegesetz: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt;